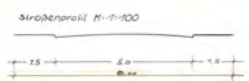
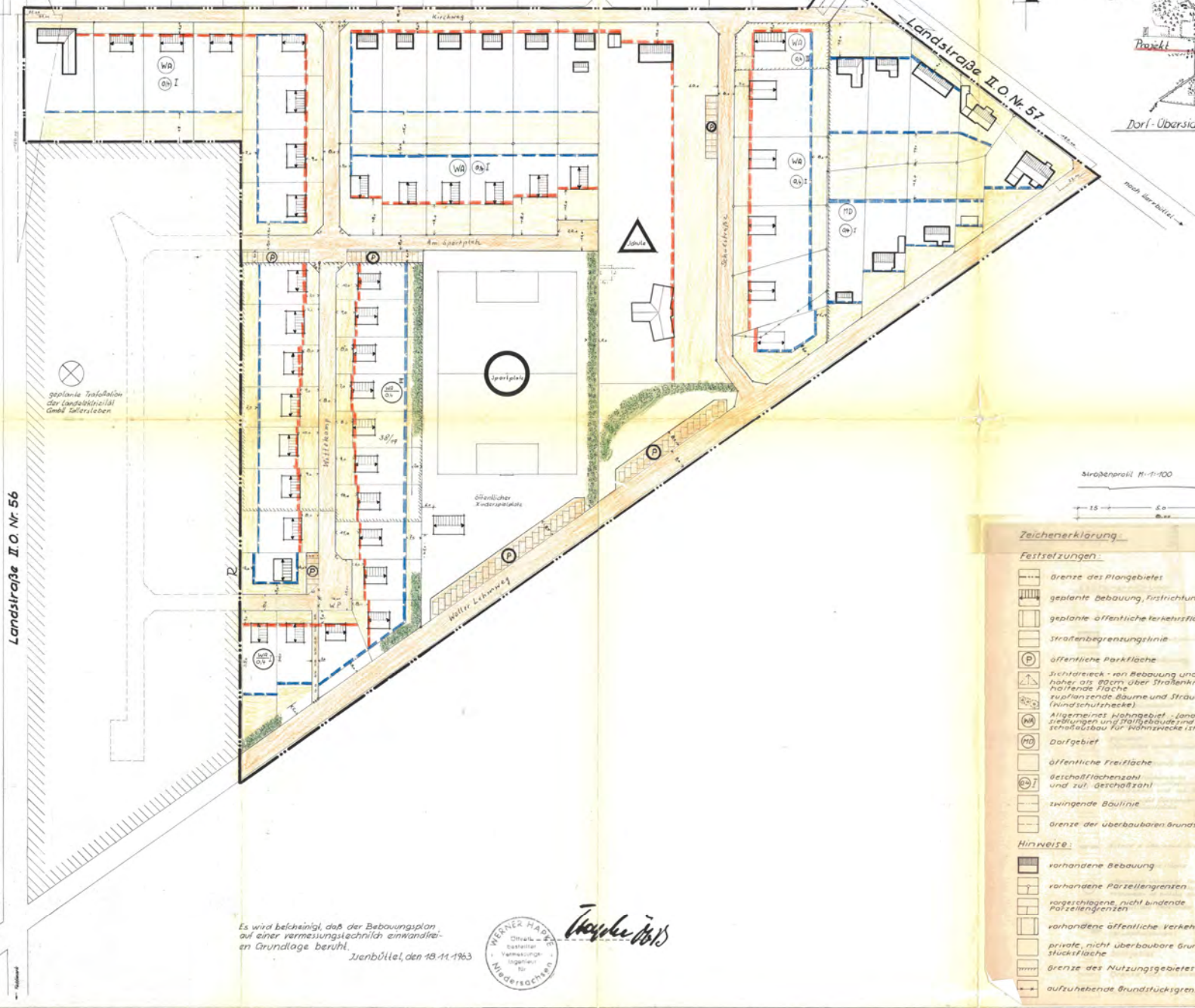


4750



Zeichenerklärung

Festsetzungen:

- Grenze des Plangebietes
- geplante Bebauung, Festrichtung bindend
- geplante öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Parkfläche
- Sichtdreieck - von Bebauung und Bewuchs höher als 30cm über Straßenkante freizuhaltemde Fläche
- zu pflanzende Bäume und Sträucher (Pflanzschutzhülle)
- Allgemeines Wohngebiet (Landw. Nebenerwerbsbetriebe und Industriezone zulässig, Zonencharakter für Wohnzwecke ist gem. §31 BBAuG zulässig)
- Dorfgebiet
- öffentliche Freizeifläche
- Beschäftigtenzahl und zut. Geschätzzahl
- zwingende Baulinie
- Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche

Hinweise:

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Parzellengrenzen
- vorgeschlagene, nicht bindende Parzellengrenzen
- vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- private, nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Grenze des Nutzungsgebietes
- aufzuhebende Grundstücksgrenze

Es wird beabsichtigt, daß der Bebauungsplan auf einer vermessungstechnisch einwandfreien Grundlage beruht.
Lagesbüttel, den 18.11.1963

Tracyke Witt
Dipl.-Ing. v. Werner HADE
Komm. v. Vermessungsingenieur
zu
Niedersachsen

Gemeinde Lagesbüttel, Kreis Gifhorn
Bebauungsplan
„Willekamp“

Gemarkung Lagesbüttel
Flur 2, Parz. 20-20 bis 20-20
Erweiterung Parz. 28/19
Maßstab: 1:2000

1. Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Lagesbüttel
Groß-Schwöper, den 18.11.1963
gezeichnet: G. S. G. 1964
Ortsplaner: Architekt Wolf

2. Öffentlich ausgestellt gemäß §2 (6) des BBAuG in der Zeit vom 28.11.1963 bis zum 30.11.1963 auf Grund der Bekanntmachung vom 22.11.1963
Gesamplan enthält Erweiterung nochmals ausgestellt vom 20.12.1963 bis 31.1.1964 auf Grund der Bekanntmachung v. 20.12.1963 der Gemeinde Lagesbüttel, den 19.11.1963

3. Aufgestellt gem. §2 (1) des BBAuG und als Teilzonen gem. §10 des BBAuG u. §6 NBO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 19.11.1963
Lagesbüttel, den 19.11.1963

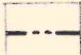
















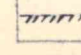
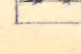
Gemeinde Lagesbüttel
(der Bürgermeister) *Werner Hade*
(1. Beigeordneter) *Tracyke Witt*

4. Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken
Gifhorn, den 18.11.1963

5. Genehmigt:
der Oberkreisdirektor
Auftrag: *Werner Hade*
Zustimmung: *Tracyke Witt*

6. Öffentlich ausgestellt gem. §12 d. BBAuG auf Grund der Bekanntmachung vom 18.11.1963 mit Aufhebung vom 18.11.1963 bis 18.11.1963

Zeichenerklärung:

- 
Grenze des Plangebietes
- 
vorhandene Bebauung
- 
geplante Bebauung
- 
vorhandene Parzellengrenzen
- 
vorgeschlagene, nicht bindende Parzellengrenzen
- 
vorhandene, öffentliche Verkehrsfläche
- 
geplante, öffentliche Verkehrsfläche
- 
Straßenbegrenzungslinie
- 
Geschoßflächenzahl
z.B. (bebaub. Grundstücksfläche mal zul. Ge-
schößzahl) und zul. Geschößzahl
- 
private, nicht überbaubare
Grundstücksfläche
- 
zwingende Baulinie
- 
Grenze d. überbaub. Grundstücksfläche
- 
öffentliche Freitfläche
- 
allgemeines Wohngebiet. Landw. Nebenerwerbssiedlungen
und Stallgebäude sind zulässig. Dachgehöbausbau für
Wohnzwecke ist zulässig gem. § 3-1. B. Bau.G.
- 
öffentliche Parkfläche
- 
zu pflanzende Bäume und Sträucher
(Windschutzhecke)
- 
Dorfgebiet
- 
Grenze des Nutzungsgebietes
- 
aufzuhabende Grundrücksgrenze

Geschmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10.11.1936.

Der Regierungspräsident

Az.: 214-G/72/2

22.3.1968



Oberbaurat

ORTSSATZUNG
=====

Über besondere Anforderungen an die
Baugestaltung des Bebauungsgebietes

" W i t t e k a m p "

Gemeinde Lagesbüttel
Landkreis Gifhorn

Präambel

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I, S. 938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn durch Beschluß des Rates der Gemeinde Lagesbüttel vom 29.1.1964, Erweiterung beschlossen am 9.2.1966, folgende, besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedigung gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des Bebauungsplanes " W i t t e k a m p "

zu § 1

Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan "W i t t e k a m p" i. M. 1:1000, vom 15.11.1963 Erweiterung vom 23.5.1966 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Für die Gestaltung des Daches ist die im Bebauungsplan eingezeichnete Dachform maßgebend. Die Satteldach-Neigung muß 35 - 45 Grad betragen.
2. Drenpel sind nur zulässig, wenn der Kniestock innen von B.K. Fußboden aus gemessen, nicht mehr als 80 cm hoch ist und das Dach so weit heruntergezogen wird, daß die Dachrinne etwa in Höhe der Erdgeschoßdecke liegen.
3. Dachaufbauten dürfen nicht länger als die Hälfte der Traufenlänge sein.
4. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie im First oder dicht daneben austreten.
5. Die Außenwände sind in hellen Farben zu gestalten.
6. Stellmöglichkeiten für Mülltonnen sind so anzuordnen, daß die Gesamtgestaltung nicht gestört wird.

§ 3

Nebengebäude, Garagen, Einstellplätze u.
Außenanlagen

1. Nebengebäude
(auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden im Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzuordnen.
2. Die Grundstückseinfriedigungen an der Straßenseite sind als Zäune oder Hecken in einer Höhe von max. 80 cm über dem Bürgersteig auszuführen. Massive Sockel bis zur 30 cm Höhe sind zulässig. Mehr als 5 Meter verfallt je Grundstück und Straßenseite sind nicht zulässig. Die Einfriedigung zu den Nachbargrundstücken sind auch als Maschendraht bis zu einer max. Höhe von 100 cm zulässig.
3. Oberräufische Leitungen, Antennen und dergl. die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, müssen im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so angeordnet werden, daß sie sich nicht störend, auffällig und minderlich auf die Gesamtgestaltung des Baugebietes auswirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 200,-- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 25.3.1951 (Nds. GVB1. S. 79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1.5.1962 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen: Lagesbüttel, den 8.3.1967

.....
Bürgermeister



.....
Beigeordneter

zu § 1

Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind
in dem Bebauungsplan "Wittkamp"
i. M. 1:1000, vom 15.11.1963 Erweiterung
vom 23.5.1966 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Für die Gestaltung des Daches ist die
im Bebauungsplan eingezeichnete Dach-
form maßgebend. Die Satteldach-Neigung
muß 35 - 45 Grad betragen.
2. Drenpel sind nur zulässig, wenn der
Kniestock innen von G.K. Fußboden aus
gemessen, nicht mehr als 80 cm hoch ist
und das Dach so weit heruntergezogen
wird, daß die Dachrinnen etwa in Höhe
der Erdgeschloßdecke liegen.
3. Dachaufbauten dürfen nicht länger als
die Hälfte der Traufentlänge sein.
4. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie
im First oder dicht daneben austreten.
5. Die Außenwände sind in hellem Farbton
zu gestalten.
6. Stellmöglichkeiten für Mülltonnen sind
so anzuordnen, daß die Gesamtgestaltung
nicht gestört wird.

Genehmigt

gemäß § 2 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10.11.1936.

Der Regierungspräsident

AL: 214-61 72/2

22.3.1968



Oberbaurat

ORTSSATZUNG
=====

Über besondere Anforderungen an die
Baugestaltung des Bebauungsgebietes

" W i t t e k a m p "

Gemeinde Lagesbüttel
Landkreis Gifhorn

Präambel

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeord-
nung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung
einer einwandfreien baulichen Gestaltung auf
Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Bau-
gestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I, S. 938)
im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn
durch Beschluß des Rates der Gemeinde Lages-
büttel vom 29.1.1964, Erweiterung beschlossen
am 9.2.1966, folgende, besondere Anforderungen
für die Errichtung oder Änderung baulicher
Anlagen und die Grundstückseinfriedigung be-
stellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das
Baugebiet des Bebauungsplanes " W i t t e k a m p "

§ 3

Nebengebäude, Garagen, Einstellplätze u.

Außenanlagen

1. Nebengebäude

(auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden im Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzuordnen.

2. Die Grundstückseinfriedigungen an der Straßenseite sind als Zäune oder Hecken in einer Höhe von max. 80 cm über dem Bürgersteig auszuführen. Massive Sockel bis max. 30 cm Höhe sind zulässig. Mehr als 5 Massivpfeiler je Grundstück und Straßenseite sind nicht zulässig.

Die Einfriedigung zu dem Nachbargrundstücken sind auch als Maschendraht bis zu einer max. Höhe von 100 cm zulässig.

3. Oberirdische Leitungen, Antennen und dergl. die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, müssen im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so angeordnet werden, daß sie sich nicht störend, auffällig und hinderlich auf die Gesamtgestaltung des Baugebietes auswirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 200,- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 25.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1.5.1962 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen: Lagesbüttel, den 03.1967

Bürgermeister



Beigeordneter